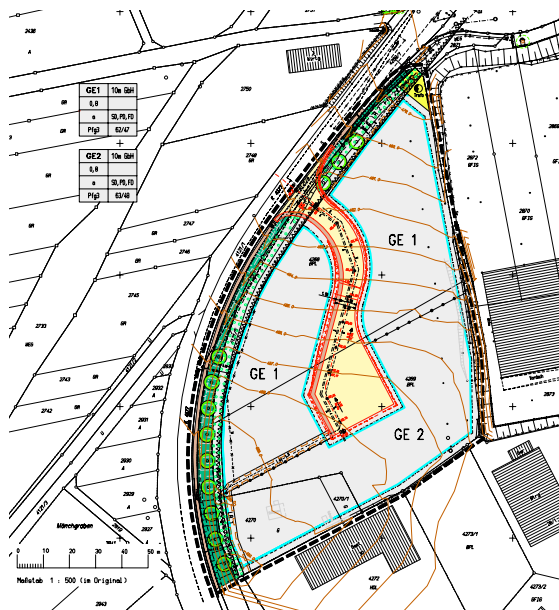


## Öffentliche Bekanntmachung

### Beschluss des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Mönchgraben - 2. Änderung"

Der Gemeinderat der Gemeinde Simmozheim hat am 26.07.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Mönchgraben - 2. Änderung" und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Mönchgraben - 2. Änderung", bestehend aus dem Lageplan mit zeichnerischem Teil, dem Textteil und der Begründung und die zusammen mit dem Bebauungsplan im Abschnitt II des Textteils aufgestellten örtlichen Bauvorschriften, jeweils in der Fassung vom 16.07.2018. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgend abgebildeten Kartenausschnitt dargestellt.



Das Original des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und seine Begründung mit den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans werden im Rathaus der Gemeinde Simmozheim, Zimmer 2, Hauptstraße 8, 75397 Simmozheim während der Öffnungszeiten vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und können auch im Internet auf [www.simmozheim.de](http://www.simmozheim.de) (Startseite unter „Aktuell“ – „Erweiterung Gewerbegebiet Mönchgraben“) abgerufen werden. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Darlegung des die Verletzung

oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrages an den Entschädigungspflichtigen.

Soweit der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Simmozheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Mönchgraben - 2. Änderung" und die Satzung über örtliche Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Simmozheim, 10.08.2018

gez.

Stefan Feigl

Bürgermeister